



# GEMEINDEAMT NIEDERWÖLZ

Pol. Bezirk Murau, Steiermark  
Am Amtplatz 5  
A - 8831 Niederwölz  
Tel.: 03582 / 2232  
Fax: 03582 / 2232 – 4  
[www.niederwoelz.gv.at](http://www.niederwoelz.gv.at)

UID: 28575002  
DVR: 0097691  
[gde@niederwoelz.gv.at](mailto:gde@niederwoelz.gv.at)

## Öffentliche Kundmachung Änderung der Müllabfuhrordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Niederwölz hat in seiner Sitzung am 11.12.2020 gemäß § 11 in Verbindung mit § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, LGBl. Nr. 65/2004, und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl.Nr. 116/2016 folgende Änderung der Abfuhrordnung der Gemeinde Niederwölz beschlossen:

### § 15 Grundgebühr

- 1) Als Grundlage der Berechnung dient die Anzahl der Personen, die gemäß melderechtlichen Bestimmungen auf der Liegenschaft gemeldet sind. Eine Anmeldung als Nebenwohnsitz begründet keine Ausnahme bzw. Verringerung der Grundgebühr. In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hinein gerechnet.

**Die Grundgebühr pro Person beträgt jährlich € 40,86.**

- 3) Die Zurechnung der Personenzahl bei Gebäuden bzw. Nutzungseinheiten von Betrieben, Anstalten, Vereinen und sonstigen Einrichtungen erfolgt nach Einwohnergleichwerten (EGW), wobei folgende Ansätze einem EGW bzw. anteiligem EGW entsprechen: **1 EGW = 51,50**
  - 1) Gewerbebetriebe – darunter fallen auch Nahversorger, Gemeindeamt, Pfarramt, sonstige freiberuflich tätige Personen
    - a) kleiner Gewerbebetrieb (bis zu 5 Beschäftigte) = 1 EGW
    - b) mittlerer Gewerbebetrieb (bis zu 10 Beschäftigte) = 2 EGW
    - c) mittlerer Gewerbebetrieb (bis zu 20 Beschäftigte) = 3 EGW
    - d) mittlerer Gewerbebetrieb (bis zu 50 Beschäftigte) = 4 EGW
    - e) großer Gewerbebetrieb (ab 50 Beschäftigten) = 5 EGW
  - 2) Gaststätten, Cafe´s und dergleichen
    - a) bis zu 20 Sitzplätze = 1 EGW
    - b) bis zu 40 Sitzplätze = 2 EGW
    - c) bis zu 60 Sitzplätze = 3 EGW
    - d) mit mehr als 60 Sitzplätzen = 4 EGW
  - 3) Kindergarten und Schule
    - a) 10 Kinder = 1 EGW

4) Ärzte

- a) bis zu 2 beschäftigte Personen = 2 EGW
- b) ab drei beschäftigten Personen = 3 EGW

Die variablen Kosten des aufgestellten Müllgefäßes gelangen zusätzlich zur Verrechnung.

§ 21 Inkrafttreten

Die Änderung der Müllabfuhrordnung tritt mit 01.01.2021 in Kraft.

ANGESCHLAGEN AM 14.12.2020

ABGENOMMEN AM

Der Bürgermeister:

Albert Brunner

